Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. September 1889.)

Der Bundesrath hat Bundesbeiträge zugesichert:

- a. dem Kanton Graubünden an die zu Fr. 26,000 veranschlagten Kosten der Verbauung der Val Buëra (Gemeinde Zuz) einen Beitrag von 40 %;
- b. der gemeinnützigen Gesellschaft von Interlaken an die Kosten der Anlegung von Obstbaumalleen im Bödeli einen Beitrag von 25 % der Kosten (der Kanton Bern leistet für die Alleen längs der Staatsstraßen einen Beitrag von 50 %, für diejenigen längs der Gemeindestraßen 25 %);
- c. dem Patriziat von Calpiogna (Tessin) an die Kosten einer Wasserleitung von Calpiogna nach Primadengo zur Bewässerung der dortigen Wiesen einen Beitrag von 20 % der Kosten, unter der Bedingung, daß, wie in Aussicht gestellt, von Seite des Kantons Tessin an das Unternehmen ein mindestens eben so hoher Beitrag geleistet werde.

Nebst dem Militärdepartement und seinen sämmtlichen zur Centralverwaltung gehörenden Verwaltungsabtheilungen sollen auf den Zeitpunkt des Bezuges des neuen Bundesrathhauses das Industrie- und Landwirthschaftsdepartement mit den Abtheilungen Industrie, Landwirthschaft, Forstwesen, Jagd, Fischerei und Versicherungswesen, eventuell auch die Büreaux der Handelsstatistik des Zolldepartements in dasselbe verlegt werden.

(Vom 1. Oktober 1889.)

Da das von einer Anzahl von Schweizerbürgern gestellte Begehren um Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 28. Juni 1889 über die Bundesanwaltschaft aus Mangel der nöthigen Anzahl Unterschriften erfolglos geblieben ist, so hat der Bundesrath beschlossen, es solle dieses Gesetz mit dem 15. laufenden Monats in Kraft treten.

Ebenso hat er beschlossen, daß das den 22. Juni 1889 von den eidg. Räthen vereinbarte Bundesgesetz betreffend die Fuhrwerke der Infanterie, nachdem die Einspruchsfrist mit dem 27. September unbenutzt abgelaufen, sofort in Kraft zu treten habe.

Mit Note vom 24. September d. J. hat die französische Botschaft in der Schweiz die Abschrift eines Dekrets ihrer Regierung vom 30. August übermittelt, welches die auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni vereinbarten Abänderungen in der Eintheilung der Büreaux für die Kontrolirung des Getränkeverkehrs zwischen der Schweiz und Frankreich enthält und dem zufolge inskünftig die schweizerischen Zollstätten La Plaine, Malval, Dardagny und Genf Bahnhof G-V mit dem französischen Büreau in Challex und die schweizerischen Zollstätten Bourdigny, Choully und Meyrin mit den französischen Büreaux in Pouilly St. Genis korrespondiren werden. Im Weitern hat die französische Botschaft die Erklärung abgegeben, daß die vom Bundesrath gemachten Vorbehalte bezüglich des diesfälligen Verkehrs der Zollstätte La Plaine der französischen Regierung zu keiner Entgegnung Anlaß geboten hätten.

Diese Modifikation der Uebereinkunft vom 10. August 1877 wird in der eidg. Gesetzsammlung veröffentlicht, als Beitrag zur Erklärung des Bundesrathes vom 11. September 1883 (eidg. Gesammlung n. F., Band VII, Seite 325).

Herr Gottlieb Bader, Apotheker in Bremgarten, ist vom Bundesrathe zum Mitgliede der Fachprüfungskommission für Pharmazeuten in Basel ernannt worden, an Stelle des demissionirenden Hrn. Dr. Lindt in Aarau.

(Vom 5. Oktober 1889.)

Die aus allen Kantonen, mit Ausnahme desjenigen von Unterwalden, eingelangten Gesuche um Veranstaltung der Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 28. Juni 1889, betreffend die Bundesanwaltschaft, weisen, abgesehen von den durch die betreffenden Gemeindebehörden gestrichenen, im Ganzen 25,330 Unterschriften auf.

Hievon mußten als ungültig weitere 1402 gestrichen werden, so daß die Ziffer der gültigen Unterschriften sich auf 23,928 reduzirt.

Maßnahmen betreffend strafrechtliche Verfolgung gefälschter oder sonst in unstatthafter Weise zu Stande gekommener Unterschriften bleiben vorbehalten.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1889

Année Anno

Band 4

Volume Volume

Heft 42

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 05.10.1889

Date Data

Seite 228-229

Page Pagina

Ref. No 10 014 551

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.